

**Bauhaus.TransferzentrumDESIGN e.V. - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**  
**Stand März 2008**

**1. Vertragsgegenstand/ Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten**

---

- 1.1. Der Vertragsgegenstand und der Vertragsumfang ergeben sich aus dem zwischen dem Bauhaus.TransferzentrumDESIGN e.V. (BTD) und dem Auftraggeber (AG) geschlossenen Vertrag in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BTD. Der Vertrag entsteht in der Regel durch das Projektangebot des BTD und die Auftragsbestätigung des Auftraggebers oder durch den Projektauftrag des Auftraggebers (incl. der vom Auftraggeber vorzugebende Aufgabenstellung, die die wesentlichen Zielsetzungen und Inhalte des Projektes beschreibt) und dessen Bestätigung durch das BTD. Die Mitwirkung von BTD an der Formulierung dieses Projektauftrags ist zweckmäßig.
- 1.2. Nach Art und Komplexität eines beauftragten Projektes können die Leistungen von BTD insbesondere aus Projektanalyse, Projektkonzeption, Projektplanung, Entwurfsskizzen, Designstudien, Entwürfen, Farbkonzeptionen, Designmodellen, Ansichts- und Detailzeichnungen, Konstruktionsunterlagen, Stilvorlagen Untersuchungen, beratender und vermittelnder Entwicklungs- und Produktionsbegleitung und Projektkoordination/ -management etc. bestehen. Die Leistungen des BTD werden in der Regel durch dieses oder externe Dritte erbracht (insbesondere mit dem BTD zusammen arbeitende Künstlern, Designer, studentische Mitarbeiter, die Bauhaus-Universität Weimar bzw. sonstige Partner).
- 1.3. Das BTD hat bei der Schaffung der Werke Gestaltungsfreiheit, soweit keine konkreten Vorgaben vereinbart werden. Nachfolgende Regelungen insbesondere zu Urheber- und Nutzungsrechten gelten gleichermaßen für entsprechende, durch das BTD eingeschaltete Dritte. Das BTD verpflichtet sind, die Arbeiten sach- und fachgerecht zu erbringen. Vom BTD (bzw. von den durch ihn einbezogene Dritte) geschaffene gestalterische Werke sind persönliche geistige Schöpfungen.
- 1.4. Sollte sich im Verlaufe der Arbeiten herausstellen, dass das Projekt in der vereinbarten Form nicht durchführbar bzw. das angestrebte Ergebnis oder dieses nicht auf dem vorgegebenen Weg zu erreichen ist, wird das BTD dies dem AG unverzüglich mitteilen. Dies gilt ebenso für sonstige besondere Vorkommnisse bei der Vertragsdurchführung und solche Ereignisse, die sofortige behördliche Maßnahmen erforderlich machen. In diesen Fällen werden sich das BTD und der AG über eine Vertragsanpassung verständigen, durch die eine vergleichbare Leistung ermöglicht werden soll.
- 1.5. Ergeben sich durch neue Erkenntnisse bei der Projektbearbeitung oder neue Gesichtspunkte seitens des AGs Änderungen oder Erweiterungen des Auftragsumfanges, werden diese nach Vereinbarung berücksichtigt. Der zusätzlich entstehende Aufwand von BTD wird abgerechnet. Kommt die Vereinbarung nicht zustande, haben die Vertragsparteien das Recht zu außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 1.6. Der Auftraggeber erteilt dem BTD alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Informationen (incl. solcher über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele bzw. Vorgaben in Bezug auf das Projekt) und stellt gegebenenfalls Muster, Teile, Unterlagen, Zeichnungen sowie andere auftragsrelevante Medien kostenlos frei. Das BTD trägt auf sein Risiko und - soweit nicht anders vereinbart - ohne Sorgfalts-, Aufbewahrungs- und Rückgabeverpflichtung zur Verfügung. Soweit dies nicht möglich ist, werden Gegenstände, Auskünfte, Informationen und Unterlagen nach Absprache durch BTD beschafft. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber. Tatsachen

und Daten, die für die Durchführung des Vertrages nützlich sind, wird er unaufgefordert mitteilen. Der AG steht dafür ein, dass seine Angaben richtig und vollständig sind. Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist das BTB nur insoweit verpflichtet, als eine solche Überprüfungspflicht schriftlich vereinbart wurde.

- 1.7. Der Auftraggeber trifft Entscheidungen in technischen und wirtschaftlichen Fragen in eigener Verantwortung. Die dem Auftraggeber vom BTB vorgelegten Konzepte, Entwürfe und Zeichnungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage dem BTB entgegen gerichtete Erklärungen, Forderungen oder Informationen in eindeutiger Weise zukommen lässt. Im Zweifelsfalle gelten Personen, die im Auftrage des AGs an Besprechungen teilnehmen, als ermächtigt, im Rahmen des Vertrages Absprachen über projektbezogene Angelegenheiten zu treffen.
- 1.8. Jede der Leistungsphasen wird gesondert durch den Auftraggeber abgenommen. Die Abnahme gilt stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht schriftlich widersprochen wird. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen. Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Der Auftraggeber ist insoweit auf sein Kündigungsrecht verwiesen.

## **2. Konkurrenzausschluss / Ausschließlichkeit**

---

Das BTB verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenz-Konflikte zu informieren und ihm auf Verlangen während der Auftragsdauer Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende direkte Wettbewerber, Produktbereiche, Produkte oder Dienstleistungen zu gewähren. Eine Verlängerung dieser Ausschließlichkeit über die Auftragsdauer hinaus kann gegen eine entsprechende Vergütung vereinbart werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das BTB zu informieren, wenn er während der Auftragsdauer Dritte mit einer gleichen oder ähnlichen Aufgabe beauftragt.

## **3. Vertraulichkeit/ Geheimhaltung/ Datenschutz**

---

- 3.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, wechselseitig zugänglich gemachte Informationen und Kenntnisse, soweit sie vertraulich sind, entsprechend zu behandeln. Die Sie verpflichten sich daher im Hinblick auf solche vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei
  - diese unbefristet geheim zu halten;
  - nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weiterzugeben, es sei denn, wenn dieses zur Projektbearbeitung notwendig ist.
  - diese nicht außerhalb des gemeinsamen Projektes– auch nicht im eigenen Unternehmen - zu verwerten und/oder Dritten zur Verwertung überlassen;
  - weder selbst noch durch Dritte in sonstiger Weise zu nutzen und/ oder nutzen zu lassen.

### 3.2. Als vertrauliche Informationen gelten:

- jedes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis;
- jede weiter gegebene Information und alle Daten insbesondere bezüglich Produkten, Prozessen, Know-how, Design, Formeln, Forschungen und Entwicklungen, Computerprogrammen einschließlich des Source Codes und Datenbanken, Werken, die immaterialgüterrechtlich schützbar sind, unabhängig davon, ob ein konkretes Schutzrecht tatsächlich besteht, Kundenlisten, Business- oder Marketingpläne sowie diesbezügliche Strategien, Finanzplänen und – informationen, sowie
- jede andere ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnete Information oder solche, von denen die die Information erhaltende Partei davon ausgehen durfte und musste, dass die die Information gebende Partei diese als „vertraulich“ behandelt wissen möchte und zwar unabhängig davon, woher die gegenständliche Information stammt.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass eine Information als vertraulich/ geheim kenntlich gemacht wurde.

- 3.3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Falle einer genehmigten Weitergabe dieser vertraulichen Informationen an Dritte, diese Dritten sich zuvor über ihre Verpflichtung aus dieser Erklärung bewusst sind. Weiterhin ist sicherzustellen, dass jeder einzelne Beteiligte, der im Rahmen dieser Weitergabe Zugriff auf diese Informationen erhalten kann, sich zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Erklärung verpflichtet.
- 3.4. Die Regelung über die Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die eine Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, die bereits bei Vertragsschluss allgemein bekannt waren oder die nachträglich allgemein bekannt wurden oder die aufgrund Gesetz, richterlicher oder behördlicher Anordnung bekannt zu machen sind.

## 4. Laufzeiten/ Termine/ Fristen

### 4.1. Vertrag (Laufzeit und Kündigung)

- 4.1.1. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, einen Auftrag zu kündigen (ordentliche Kündigung).
- 4.1.2. Ohne Einhaltung einer Frist kann der Vertrag während seiner Laufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erhebliches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung gilt als wichtiger Grund.
- 4.1.3. Im Falle einer Kündigung werden die durch den BTD bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und die angefallenen und nachgewiesenen Sachkosten abgerechnet. Eine bei Projektabbruch durch den Auftraggeber bereits begonnene Arbeitsphase wird auch dann als abgeschlossen berechnet, wenn der Auftraggeber auf die Übermittlung und eventuelle Nutzung der Arbeitsergebnisse dieser Phase verzichtet. Hat das BTD die Kündigung nicht zu vertreten, steht dem BTD die vertraglich vereinbarte Honorierung ohne Abzug für evtl. ersparte Leistungen und Aufwendungen zu. Ersatzansprüche wegen Kündigung bestehen nicht.
- 4.1.4. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung, gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Sämtliche vom BTD gefertigten Gegenstände, z.B. Ideenskizzen, Feinentwürfe,

Volumen, Konzepte und sonstige Modelle etc. sind dem BTB unverzüglich zurück zu geben.

#### 4.2. Projekt (Termine und Fristen)

- 4.2.1. Der Projektbeginn, die Dauer (auch der einzelnen Leistungsphasen) und der voraussichtliche Abschlusstermin eines Projektes werden von Auftraggeber und BTB in Absprache festgelegt und gehen als Auftragsbestandteile in das Projektangebot und dessen Auftragsbestätigung ein. Diese aufgestellten Zeitpläne enthalten in jedem Fall nur Annäherungswerte. Bearbeitungszeiträume und Termine nach dem Zeitplan werden vom BTB nach Möglichkeit eingehalten. Eine vereinbarte Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistungen erbracht worden sind. Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss gesetzt, gilt folgendes: gegebenenfalls auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des AG sind von der Frist in Abzug zu bringen. Wird die Frist um mehr als 2 Wochen überschritten, ist der AG berechtigt, eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen.
- 4.2.2. Bei Verzögerungen durch den Auftraggeber oder bei Eintreten höherer Gewalt etc, s.u., werden die Vertragsparteien die Zeitpläne nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen modifizieren. Ist diese nicht möglich, gilt folgendes: Ist die Nichteinhaltung der Frist auf eine erst nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurück zu führen, wird die Frist bei vorüber gehender Natur der Störung bis zum Wegfall verlängert, längstens jedoch um 6 Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher Ein- und Ausführungsgenehmigungen, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die das BTB nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern/ Dienstleistern des BTB eintreten. Die vorbezeichneten Umstände hat das BTB auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse wird das BTB dem AG baldmöglichst mitteilen.

### 5. Urheber- und Nutzungsrechte/ Lizenzen

---

- 5.1. Für alle Entwürfe/ Werke/ Projekte nehmen das BTB bzw. die an dem Projekt Beteiligten insbesondere den Schutz der Gesetze über das Urheberrecht (UrhG), den Gewerblichen Rechtsschutz und den geschäftlichen Wettbewerb in Anspruch. Designrelevante Veränderungen an Entwürfen oder an nach Entwürfen des BTB hergestellten Erzeugnissen müssen dem BTB mitgeteilt werden und bedürfen dessen Zustimmung.
- 5.2. Das BTB hat die alleinigen Verwertungs- und Nutzungsrechte an den Werken. Es überträgt diese mit Vertragserfüllung durch den AG nur in dem Umfange, der im Vertrag bzw. Angebot schriftlich eingeräumt wird und insofern es nachfolgend bestimmt ist. Grundsätzlich wird ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Der AG erwirbt nur ein Nutzungsrecht an Entwürfen/ Werken, die er realisiert und für die Nutzungen, die im Vertrag festgelegt sind.
- 5.3. Nutzungen, die über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des BTB. Auch dürfen das über das BTB entwickelte Design oder Elemente daraus auf andere Gegenstände als die in der Aufgabenstellung beschriebenen daher nur mit Zustimmung des BTB und gegen eine angemessene

Honorierung übertragen werden. Gleiches gilt für Entwürfe, die nicht zur Realisierung gelangt sind, s.u..

- 5.4. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf ebenfalls der Einwilligung des BTB. Sollen vom BTB im Rahmen des Vertrages entworfene Produkte zu irgendeinem Zeitpunkt in der ursprünglichen oder einer abgewandelten Form oder Gestaltung an andere Produzenten oder Vertrieber geliefert oder von solchen unter eigenem Namen gefertigt und / oder vertrieben werden, ist die Zustimmung des BTB erforderlich. Es besteht in diesem Fall ein Anspruch auf entsprechende Honorierung seitens des BTB.
- 5.5. Das BTB und die Mitwirkenden in einem Projekt haben in jedem Fall an den Forschungs-, Gestaltungs- und Entwicklungsergebnissen einschließlich etwaiger gewerblicher Schutzrechte für eigene wissenschaftliche Zwecke in der Forschung und in der Lehre sowie zum Erwerb von akademischen Graden ein einfaches, kostenloses und zeitlich und räumlich unbegrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht. Die in der Bearbeitung eines Themas einbezogenen Personen sind berechtigt, die Ergebnisse aus dem Vertrag für die Anfertigung von Beleg-/Diplomarbeiten, Dissertationen u.ä. zu verwenden. Der AG anerkennt, wenn eine Pflicht es BTB bzw. der in die Bearbeitung einbezogenen Personen zur Veröffentlichung besteht.
- 5.6. Durch das BTB bzw. die eingebundenen Personen beabsichtigte Publikationen sind dem AG durch Übergabe des druckfertigen Manuskripts so rechtzeitig bekannt zu geben, dass der AG sie auf die Wahrung seiner Interessen hin prüfen kann, insbesondere um entsprechende Schutzrecht anmelden zu können. Der AG wird seine Zustimmung zu Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der AG einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht binnen 3 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt die Zustimmung als erteilt.
- 5.7. Das Recht zu Nutzung der (Gestaltungs-)Leistungen durch den AG erlischt, wenn das in Rechnung gestellte Honorar des BTB einen Monat nach Fälligkeit noch nicht bezahlt wurde und das BTB dem AG zur Zahlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt hat, dass das Nutzungsrecht nach Ablauf der Frist in Fortfall gerät. Das Recht zur Nutzung der Leistungen erlischt ferner, wenn die Leistungen noch nicht bezahlt wurden und der AG seine Zahlungen eingestellt hat, insbesondere in Insolvenz bzw. Vermögensverfall gerät oder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des AG durchgeführt wird. Ein etwa übertragenes ausschließliches Nutzungsrecht des AGs erlischt auch nach erfolgter Bezahlung, wenn der AG in Insolvenz fällt und das Nutzungsrecht bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens nicht vom Insolvenzverwalter übertragen wird. Es wandelt sich dann in ein einfaches Nutzungsrecht um.
- 5.8. Das BTB räumt dem AG ohne ausdrückliche Vereinbarung kein Nutzungsrecht an von ihm zu erstellenden Studien, Entwürfen bzw. Varianten ein. Diese dienen lediglich der Entwicklung von Lösungen und bereiten die Entscheidungsfindung zur Auswahl eines Entwurfs/ Konzeptes vor.
- 5.9. Im Falle, dass aus den Entwicklungsarbeiten eines am Projekt Beteiligten ein produzierbares Produkt entsteht, werden gesonderte Lizenzvereinbarungen mit dem jeweiligen Rechteinhaber geschlossen. Ist eine Lizenzgebühr vereinbart, fallen die Nutzungsrechte mit Einstellung der Lizenzgebührzahlung an das BTB zurück. Dasselbe gilt, falls der AG das Ergebnis nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der vollständigen Leistungserbringung und Abnahme entsprechend des Vertrages nutzt. Evtl. vom AG erworbene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente etc.) gehen dann gleichfalls auf das BTB über.

Lizenzgebühren sind spätestens bis Ende Februar für das vorangegangene Kalenderjahr vom AG unter Vorlage einer prüffähigen Aufstellung abzurechnen und an das BTD auszubezahlen. Das BTD hat ein Auskunftsrecht über den Umfang der Nutzungen des AGs. Das BTD ist berechtigt, die ihm gemeldeten Angaben zur Berechnung der Lizenzgebühr durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch Einsicht in die Bücher des AGs überprüfen zu lassen. Die Kosten der Beauftragung trägt für den Fall unrichtiger Auskünfte der Auskunftspflichtige.

- 5.10. Der Schutz der übertragenen Nutzungsrechte fällt in die Verantwortung des AGs. Er ist berechtigt, ein Design etc. nach Vertragserfüllung auf seine Kosten als Geschmacks- oder Gebrauchsmuster unter Nennung des BTD anzumelden. Kommt dieser seinen Schutzpflichten nicht nach, kann das BTD selbst das Erforderliche auf Kosten des AGs veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz seine Interessen ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Übertragung patentfähiger Erfinderrechte bedarf besonderer Vereinbarungen.
- 5.11. Dem BTD verbleibt das Recht, Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, auf seinen Namen schützen zu lassen. Das BTD hat das Recht, Erfindungen, die von im Zusammenhang mit dem Auftrag gemacht werden, auch im Rahmen anderer Aufträge und für andere AG zu verwenden, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.
- 5.12. Das BTD kann beanspruchen, dass nach entsprechenden Entwürfen hergestellten Erzeugnisse, Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber mit einer auf das BTD bzw. den Urheber hinweisenden Bezeichnung nach Wahl des BTD versehen werden, wenn dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt wird und berechnigte Interessen des AGs nicht verletzt werden. Die Form der Kennzeichnung ist abzusprechen.

## **6. Vergütung/ Zahlungsbedingungen/ Zurückbehaltungsrechte/ Aufrechnung/ Eigentumsvorbehalte**

---

- 6.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die im Vertrag vereinbarten Honorare Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 6.2. Vorschläge und Weisungen des AGs begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf das Honorar.
- 6.3. Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, sind für die Berechnung die Maßstäbe zugrunde zu legen, die durch den Hauptauftrag gesetzt sind. Das BTD hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die es bei der Abwicklung des Auftrages vernünftigerweise eingehen musste. Eine Reisetätigkeit des BTD bzw. der von ihm eingeschalteten Dritten und die Vergabe von Fremdleistungen müssen zuvor mit dem AG abgestimmt werden. Fremdaufträge sind Aufträge, die das BTD im Namen und auf Kosten des AG vergibt. Im Fall einer Reise stehen dem BTD neben den Reisekosten auch die üblichen Reisespesen zu.
- 6.4. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten und Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Ablieferung von Arbeitsteilen ist das Teilhonorar jeweils bei Ablieferung und entsprechender Rechnungstellung fällig. Das BTD ist berechtigt, Abschlagzahlungen entsprechend

des erbrachten Arbeitsaufwandes zu verlangen. Auslagen und Kosten sind bei Erhalt der hierüber angefertigten Rechnung fällig.

- 6.5. Das BTB behält sich die ausschließlichen Eigentumsrechte an allen Entwürfen, Zeichnungen, Modellen etc. bis zur vertragsgemäßen Honorierung vor. An Entwürfen und an verbalen, zwei- oder dreidimensionalen Entwurfsdarstellungen und Entwurfsbeschreibungen werden dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher nach angemessener Frist dem BTB zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.6. Der AG darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem AG steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **7. Haftung/ Gewährleistung**

---

- 7.1. Infolge der an das BTB übertragenen Gestaltungsfreiheiten und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten können aus Gründen des Geschmacks keine Nachbesserungs- oder Gewährleistungsrechte entstehen.
- 7.2. Das BTB wird vereinbarte Entwicklungsarbeiten mit der bei ihm üblichen Sorgfalt durchführen. Die Gewährleistung des BTB erstreckt sich nur auf die vertraglich definierten Leistungen, nicht jedoch auf das tatsächliche Erreichen der angestrebten Entwicklungsergebnisse.
- 7.3. Das BTB haftet nicht für die Neuartigkeit, die Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Entwürfe und übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstellen. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt das BTB diese dem AG unverzüglich mit.
- 7.4. Das BTB haftet nicht für Schäden, die durch die Gestaltung oder die von ihm vorgeschlagene im Zusammenhang mit der Gestaltung stehende Konstruktionen verursacht werden. Der AG ist verpflichtet, das vom BTB geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit zu überprüfen, da der Schwerpunkt der vom BTB zu erbringenden Leistungen im Bereich der künstlerischen Gestaltung liegt. Die Verwertung einer solchen Arbeit des BTB geschieht auf eigenes Risiko des AGs.
- 7.5. Die Haftung des BTB und seiner Erfüllungsgehilfen bezüglich aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten unmittelbaren Sachschaden an den vom Auftraggeber überlassenen Gegenständen, soweit abweichend von diesen Vertragsbedingungen nicht anderes vereinbart ist und beschränkt sind in der Höhe auf maximal die Höhe des Auftragsvolumens (Höhe des Honorars). Die Entschädigungsleistung ist auf die Wiederbeschaffungskosten begrenzt. Jede darüber hinausgehende Haftung von BTB ist ausgeschlossen. Mängelrügen sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf Abweichungen der vom BTB vorgelegten Entwürfe, Zeichnungen und Modelle von den Absprachen mit dem Auftraggeber beziehen. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind insoweit auf Nachbesserungsansprüche beschränkt. Eine Haftung des BTB für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

- 7.6. Im Falle von Ausstellungen und Messen, an denen das BTB mitwirkt (Gestaltung der Ausstellung oder zur Verfügungstellung einer Gesamtausstellung etc.) ist der AG Veranstalter der Ausstellung bzw. Messe. Er ist verantwortlich für Statik, Sicherheit, Ausschilderung etc. und haftet als Veranstalter. Der AG stellt das BTB von der Haftung (Schadensersatzansprüche, insbesondere von Besuchern oder anderen Mitwirkenden) gegenüber Dritten frei.

## **8. Sonstiges**

---

- 8.1. Das BTB hat Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Abbildungen der Gegenstände/ Produkte, die mit Hilfe der Gestaltung/ Konzeption, die über das BTB erfolgte, hergestellt wurden. Das BTB hat Anspruch auf kostenlose Überlassung von mindestens zwei Belegexemplaren aus der ersten Serie zu Archivier-, Ausstellungs- und Referenzzwecken, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Produkten mit einem Herstellungswert (HK) von über Euro 500.- oder großen Abmessungen genügen nach Absprache Teile des Produktes und auf Kosten des Auftraggebers angefertigte Farbfotografien professioneller Qualität. Ebenso erhält das BTB je 10 Belegexemplare von Werbemitteln, Drucksachen o.ä., die für Produkte/ Projekte realisiert werden, die nach Entwürfen aus dem BTB hergestellt werden. Das BTB bzw. der Urheber dürfen Ablichtungen der aufgrund der Vorschläge, Ideen oder Gestaltung geschaffenen Produkte und Werbemittel veröffentlichen und zur jeweiligen Eigenwerbung verwenden.
- 8.2. Allen Aufträgen an das BTB liegen diese AGB verbindlich zugrunde. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die AGB an. Zusätzliche und/oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB zwischen dem Auftraggeber und dem BTB bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Ergänzend gelten insbesondere die Vorschriften des Urhebergesetzes bzw. des Geschmacksmustergesetzes, auch dann, wenn das über das BTB geschaffene Werk über die nötige Schöpfungshöhe nicht verfügt. Die Anwendung von Auftrags- und/ oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des BTB.
- 8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag sind Weimar. Auf das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem BTB ist Deutsches Recht anzuwenden. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.
- 8.4. Sollten einzelne der Bestimmungen dieser AGB oder des zwischen dem Auftraggeber und dem BTB geschlossenen Vertrages nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist von den beiden Vertragspartnern einvernehmlich durch eine wirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass diese dem inhaltlichen und wirtschaftlichen Sinne der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken für die Vertragsergänzung.